

RS Vwgh 2017/10/25 Ro 2016/07/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2017

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §73;

WRG 1959 §74;

WRG 1959 §75;

WRG 1959 §76;

WRG 1959 §85 Abs1;

Rechtssatz

Streitfälle entspringen dann dem Genossenschaftsverhältnis, wenn sie Mitglieder oder Organe einer rechtskräftig gebildeten Wassergenossenschaft betreffen und wenn der Rechtsgrund der strittigen Befugnis oder des strittigen Anspruches in den §§ 73 bis 76 WRG 1959 oder in der Satzung oder in einschlägigen Übereinkommen oder in ordnungsgemäßen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane wurzelt. Gegenstand einer Streitigkeit aus dem Genossenschaftsverhältnis kann also nur sein, was das Wasserrechtsgesetz und die darauf gegründeten Rechtsakte, insbesondere die Satzungen, über das Genossenschaftsverhältnis bestimmen (vgl. VwGH 29.6.2000, 98/07/0182).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016070014.J02

Im RIS seit

05.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at